

Assad verfolgt! Aber nicht politisch

Reinhard Pohl
ist freier Journalist aus Kiel

Enttäuschend verlief die Berufsverhandlung zum Flüchtlingsschutz für syrische Flüchtlinge am 23. November 2016 vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig

Eine 33-jährige Syrerin, die Ehemann und vier Kinder in der Türkei zurücklassen musste, hatte beim Verwaltungsgericht gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geklagt: Ihr war kein Flüchtlingschutz, lediglich subsidiärer Schutz zugestanden worden. Somit ist ein Familiennachzug erst ab März 2018 möglich. Vor Gericht wurde die Frau mehr als eine Stunde lang befragt. Sie berichtete, dass sie mit ihrem Mann und den Kindern im Damaszener Stadtteil Saida Zeinab gelebt habe. Als 2012 immer mehr Massaker an Demonstrant*innen angerichtet, sie mit Raketen aus Hubschraubern unter Beschuss genommen wurden, flohen sie ins nordsyrische Latakia.

Der Ehemann der Syrerin arbeitete bei der Militärpolizei. Allerdings war er seit 2005 zum Hariri-Untersuchungsausschuss abgeordnet worden, an dem er 2013 in seinem Rang als Hauptmann teilnahm. Rafiq Hariri, ehemaliger libanesischer Ministerpräsident und Gegner der syrischen Besatzungsmacht, war am 14. Februar 2005 durch eine Autobombe getötet worden. Die internationale Untersuchung unter Leitung des deutschen Staatsanwaltes Detlev Mehlis sah die Verantwortung

bei der syrischen Regierung unter Baschar al-Assad.

In Latakia lebte die Familie vorläufig in Sicherheit, der Mann musste jede zweite Woche nach Damaskus. Dort erfuhr er, dass seine Versetzung an die Front geplant war. Kurz entschlossen organisierte die Familie die Flucht, er versteckt unter Möbeln auf einem LKW, sie saß mit den Kindern vorne. Vier Kontrollposten mussten sie passieren, es reichte allerdings das Vorzeigen ihres Passes. Eine ausführliche Kontrolle, beim dritten Posten eingeleitet, wurde abgebrochen, weil die Soldaten der Straßensperre in ein Gefecht verwickelt wurden und den LKW passieren ließen.

In der Stadt Idlib angekommen nahm die Familie Quartier in einem Vorort, wo der Ehemann geboren worden war. Dort erhielten sie allerdings Besuch von bewaffneten Kämpfern der Al-Nusra-Front, die den Ehemann mitnahm. Er beteuerte, kein Soldat mehr zu sein, sondern Deserteur. Trotzdem blieb er im Februar 2013 für 14 Tage im Gewahrsam der Kämpfer, die ein Video mit einem Verhör veröffentlichten. Darin schilderte er seine Arbeit in der Kommission. Später wurden zwei Brüder und eine Schwester der Antragstellerin in Damaskus getötet; das führte sie in der Befragung auf diese Veröffentlichung zurück.

Von Idlib aus gelang der Familie die Flucht in die Türkei. Dort lebte sie in einem Flüchtlingslager in einer Stadt, die vor allem von Alevit*innen bewohnt war. Immer wieder hörte die Familie Gerüchte, dass desertierte Offiziere entführt und dem Assad-Regime ausgeliefert wurden. Deshalb floh sie ins nächste Flüchtlingslager. Schließlich entschloss sich die Frau, den gefährlichen Weg nach

OVG Schleswig entscheidet gegen syrische Flüchtlinge

Deutschland auf sich zu nehmen, wo sie Ende April 2016 Asyl beantragte.

Fragen nach dem Anhörungsprotokoll

Die drei Richterinnen und zwei Schöffen des OVG zeigten sich durchaus beeindruckt von diesen Schilderungen. Sie waren allerdings sehr irritiert, dass nichts davon im Anhörungsprotokoll des BAMF vorkam.

Die Antragstellerin erklärte das damit, sie sei von der schnellen Anhörungsterminierung kurz nach der Ankunft überrascht und unvorbereitet gewesen. Sie sei an dem Morgen um fünf Uhr aufgestanden und ohne Essen und Trinken nach Neumünster gefahren. Als sie schließlich um halb zwei an die Reihe kam, war sie nicht nur völlig erschöpft vom Warten. Auch hätten andere Flüchtlinge, die aus der Anhörung kamen, erzählt: Es wäre schrecklich, die vielen Fragen, sie sollte nicht zu viel erzählen. Ihre Anhörung dauerte dann auch nur 50 Minuten.

Sie erklärte ihre wenigen und knappen Antworten damit, sie habe Angst gehabt, weil die Atmosphäre sie an Befragungen in Syrien erinnere. Außerdem habe der Anhörer sie ermahnt, nur von sich selbst, nicht von anderen zu erzählen, und nach der Tätigkeit ihres Mannes überhaupt nicht gefragt. Rechtsanwältin Hanke aus dem Büro Köppen & Koll in Tellingstedt ergänzte, auch sie habe erst sehr spät diese Schilderung erhalten und habe sie deshalb erst zum Verwaltungsgerichtsverfahren einbringen können. Die Zuerkennung nur subsidiären Schutzes (wegen allgemeiner Gefahren), die Ablehnung des Flüchtlingsstatus mit der Begründung, es läge keine persönliche Verfolgung vor,



Im OVG Schleswig am 23. November 2016.

war allerdings vom Verwaltungsgericht im August 2016 per Gerichtsbeschluss kassiert worden, ohne mündliche Verhandlung, ohne Anhörung der Klägerin.

Urteil: keine Verfolgung aller

Das Urteil fiel nach 90-minütiger Beratung negativ aus: Der Klägerin wurde nichts geglaubt. Es sei „gesteigertes Vorbringen“, wenn man beim Bundesamt nichts von der Bedrohung und Verfolgung erzähle, dann aber vor Gericht. Die Begründung, beim BAMF herrsche eine Atmosphäre, die an Befragungen in Syrien erinnere, sei nicht nachvollziehbar.

Dazu muss man wissen, dass das Verwaltungsgericht täglich mit der Schilderung von Anhörungen und späteren Ergänzungen vor Gericht zu tun hat. Die meisten Richter*innen räumen den Flüchtlingen, die ein Jahr nach der Ankunft ausführlicher und ruhiger erzählen können als zwei Wochen nach der Ankunft, in der Regel einen großen Spielraum ein. Dagegen hat das Oberverwaltungsgericht selten mit Flüchtlingen direkt zu tun, die (seltenen) Berufungsverhandlungen drehen sich oft um rechtliche (und theoretische) Fragen.

Dazu kam der 3. Senat dann gleich im Anschluss: Wer unverfolgt ausgereist ist – und das wurde der Klägerin unterstellt – habe auch bei Rückkehr nicht immer und automatisch mit „politischer Verfolgung“ zu rechnen. Es gäbe

bei Rückkehrer*innen Befragungen und auch Misshandlungen, deshalb müssten Abschiebungen verboten werden. Diese Befragungen und Misshandlungen knüpften allerdings nicht an „asylrechtlich relevante Merkmale“ an, die syrische Regierung würde nicht alle Ausgereisten als politische Gegner*innen sehen. Dafür spräche auch, dass Hunderttausende von Pässen ausgestellt worden seien, mehr als 600.000 seit Beginn des Krieges. Diese würde die Regierung vor allem aus wirtschaftlichen Gründen ausstellen, also teuer verkaufen. Aber die Praxis zeige, dass die Ausreisewilligen nicht als politische Gegner gesehen würden. Somit gäbe es keine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ für politische Verfolgung. Allerdings wäre der subsidiäre Schutz wegen der Gefahren, die allen drohten, auf jeden Fall die „Mindestentscheidung“.

Die Verwaltungsgerichte sehen es in ganz Deutschland bisher anders: Sie sehen eine Gefahr für alle, die das Land verlassen und Asyl beantragt haben, bei einer Rückkehr als „politische Gegner*innen“ der Regierung wahrgenommen und verfolgt zu werden. Allerdings hat das OVG Münster bei einer ähnlichen Berufungsentscheidung eine ähnliche Haltung wie das OVG Schleswig vertreten.

Das OVG Schleswig berief sich auf aktuell eingeholte Auskünfte des Orient-Instituts und des Auswärtigen Amtes, die im Wesentlichen sagten, dass wegen der geringen Zahl von Rückkehrer*innen und dem Fehlen von Abschiebungen

keine gesicherten Erkenntnisse vorlägen – aber auch keine sicheren Anzeichen dafür, dass alle Rückkehrer*innen als Regimegegner*innen verfolgt wurden. In der Verhandlungspause bezeichnete selbst der BAMF-Vertreter das Gutachten des Auswärtigen Amtes als „dünn“. Der 3. Senat machte aber deutlich, dass die allgemeine Verfolgung nachgewiesen werden müsste, nicht das Fehlen derselben.

Fazit

Wichtig ist es jetzt, syrische Flüchtlinge vor der Anhörung zu beraten: Man darf sich durch Druck von Seiten der Anhörer*innen nicht davon abhalten lassen, auch selbst die wichtigen Themen, die eigene Verfolgung und die enger Familienangehöriger, anzusprechen.

Der anwesende Vertreter des BAMF, der die Praxis des BAMF verteidigen sollte, zeigte sich übrigens stärker als das Gericht von den Schilderungen der Klägerin beeindruckt. Er bot der Rechtsanwältin an, der Klage abzuwehren – sprich: den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, ohne damit eine grundsätzliche Verfolgung aller syrischen Flüchtlinge anzuerkennen.

Problem in der Beratung syrischer Flüchtlinge ist allerdings das neue Schnellverfahren: Die meisten bekommen jetzt kurz nach der Ankunft einen Termin beim BAMF, stellen den Antrag und werden angehört. Oft werden sie schon nach zehn Tagen auf die Kreise umverteilt, wohin ihnen dann der Bescheid nachgeschickt wird. Der Flüchtlingsrat und andere Fachdienste fordern längst, eine Verfahrensberatung müsste unmittelbar nach der Ankunft erfolgen, von externen behördenunabhängigen Anbieter*innen, individuell und mit Berufsdolmetscher*innen.

Das DRK, das in den Unterkünften die Beratung übernimmt, kann nach Verlauten allenfalls wöchentliche Gruppen-Informationen anbieten, womit längst nicht alle erreicht werden und kaum auf individuelle Fluchtschicksale eingegangen werden kann.

OVG SL, Az. 3LB17/16 vom 23. November 2016